

## Vertrag Nr. [...]



**Trading II**



**VGS Storage Hub**

zwischen

**VNG Gasspeicher GmbH**  
**Maximilianallee 2**  
**04129 Leipzig**

- nachstehend „VGS“ genannt -

und

**[Firma]**  
**[Straße]**  
**[PLZ] [Ort]**

- nachstehend „Kunde“ genannt -

- nachstehend zusammen „Vertragspartner“ genannt -

## **INHALTSVERZEICHNIS**

GRUNDSÄTZLICHES .....	3
§ 1 Gegenstand und wesentliche Bestandteile des Vertrages .....	3
PRODUKTBEDINGUNGEN „TRADING“ .....	4
§ 2 Kapazitäten und Leistungszeitraum .....	4
§ 3 Speicherentgelt.....	4
§ 4 Leistungsentgelt .....	4
§ 5 Variables Entgelt .....	5
§ 6 Dienstleistungen und Dienstleistungsentgelte.....	5
§ 7 Teilweise Kapazitätsübertragung und Übertragungsentgelt .....	5
§ 8 Gasübergabe und Übergabeentgelt.....	6
§ 9 Rechnungsstellung .....	6
STANDORTBEDINGUNGEN .....	7
§ 10 Gasübergabepunkt .....	7
SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	7
§ 11 Salvatorische Klausel .....	7
§ 12 In-Kraft-Treten und Beendigung des Vertrages, Vertragsausfertigungen .....	8
§ 13 Sonstiges.....	8

## GRUNDSÄTZLICHES

### § 1 Gegenstand und wesentliche Bestandteile des Vertrages

- (1) Auf Basis des vom *Kunden* im Rahmen eines von VGS durchgeführten Tenderverfahrens abgegebenen verbindlichen Angebots vom [...] stellt VGS dem *Kunden* während des *Leistungszeitraums* dieses Vertrages das in den folgenden Paragraphen näher definierte Produkt „Trading“ zur Verfügung. Der *Kunde* verpflichtet sich als Gegenleistung, das vereinbarte *Speicherentgelt* zu zahlen.

Die physische Speicherung der am *Gasübergabepunkt* gemäß § 10 zur Einspeicherung übergebenen *Gasmengen* erfolgt nach Wahl der VGS in einem der zu einer Speicherzone zusammengefassten Untergrundspeicher Bernburg oder Bad Lauchstädt, die innerhalb der Speicherzone als ein Speicher integriert betrieben werden (im Weiteren „*Speicher*“ bzw. „*Speicher VGS Storage Hub*“).

- (2) Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind die jeweils gültige

- Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“

sowie die nachfolgend im Gesamten als „Geschäftsbedingungen der VGS“ bezeichneten Dokumente:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der VGS für die Speicherung von Gas in den von VGS betriebenen Untergrundgasspeichern, gültig ab 01.04.2020 („Speicher-AGB“),
- Operating Manual, gültig ab 01.04.2021.

Die Geschäftsbedingungen der VGS sind abrufbar unter [www.vng-gasspeicher.de](http://www.vng-gasspeicher.de).

Ebenfalls wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist die als pdf-Dokument im Kundenbereich „*MEIN SPEICHER*“ im Online-Produktkonfigurator easystore für das von VGS durchgeführte Tenderverfahren hinterlegte

- Verfahrensbeschreibung – Vermarktung „Trading II“, Stand 19.04.2021.

Auf Verlangen des *Kunden* wird VGS die vorgenannten, jeweils unter [www.vng-gasspeicher.de](http://www.vng-gasspeicher.de) oder im Rahmen des Tenderverfahrens im Kundenbereich „*MEIN SPEICHER*“ unter [www.vng-gasspeicher.de/easystore](http://www.vng-gasspeicher.de/easystore) veröffentlichten Dokumente an den *Kunden* übersenden.

- (3) Soweit sich Abweichungen und/oder Widersprüche zwischen den Regelungen dieses Vertrages und seinen wesentlichen Bestandteilen ergeben, gehen die Regelungen dieses Vertrages vor.

- (4) Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder von vergleichbaren Regelungen des *Kunden* wird ausdrücklich widersprochen.

## PRODUKTBEDINGUNGEN „TRADING“

### § 2 Kapazitäten und Leistungszeitraum

- (1) VGS stellt dem *Kunden* im Zeitraum vom 01.06.2021, 06:00 Uhr bis 01.04.2022, 06:00 Uhr (*Leistungszeitraum*) die in Nummer 1.1 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ definierten festen *Kapazitäten Arbeitsgasvolumen, Einspeicherleistung* und *Ausspeicherleistung* auf dem *Speicher* zur Verfügung.
- (2) Bei der Nutzung der in Nummer 1.1 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ definierten *Kapazitäten* hat der *Kunde* die unter Nummer 1.2 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ dargestellten *Kennlinien*, nämlich die *Einspeicherkennlinien* bei der Nutzung der *Einspeicherleistung* und die *Ausspeicherkennlinien* bei der Nutzung der *Ausspeicherleistung*, zu beachten.
- (3) VGS weist darauf hin, dass die feste *Einspeicherleistung* gemäß der in Nummer 1.3. der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ definierten *Einspeicherkennlinie* anteilig nur nach Können und Vermögen der VGS zur Verfügung stehen.
- (4) Überdies ist der *Kunde* berechtigt, im *Leistungszeitraum* die in Nummer 1.2 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ definierte zusätzliche *Einspeicherleistung* auf unterbrechbarer Basis („ESL+“), d.h. nach Können und Vermögen der VGS, und ungeachtet einer *Kennlinie* zu nutzen. Die Unterbrechung der *Einspeicherleistung* ESL+ erfolgt gemäß der im Operating Manual festgelegten Kürzungsreihenfolge.

### § 3 Speicherentgelt

Der *Kunde* ist zur Zahlung eines *Speicherentgeltes* verpflichtet, das sich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzt:

- dem *Leistungsentgelt* gemäß § 4 und
- dem *variablen Entgelt* gemäß § 5.

### § 4 Leistungsentgelt

Der *Kunde* zahlt an VGS während des *Leistungszeitraums* das in Nummer 2.1 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ bezifferte vertragsspezifische *Leistungsentgelt*.

## § 5 Variables Entgelt

- (1) Der *Kunde* zahlt an VGS während des *Leistungszeitraums* ein *variables Entgelt*.

Dieses *variable Entgelt* berechnet sich nach den vom *Kunden* im jeweiligen *Speichermonat* eingespeicherten *Gasmengen* in MWh multipliziert mit dem in Nummer 2.2 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ bezifferten Faktor „variables Entgelt“ in €/MWh.

- (2) Die eingespeicherten *Gasmengen* ergeben sich aus den in der Bestätigungs- bzw. Kürzungsnachricht gemäß Nummer 4.5 des Operating Manual mitgeteilten *Gasmengen*.

## § 6 Dienstleistungen und Dienstleistungsentgelte

- (1) Der *Kunde* ist innerhalb des *Leistungszeitraums* dieses Vertrages und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen berechtigt, die nachfolgend aufgeführten, von VGS im Zusammenhang mit dem Produkt „Trading“ angebotenen Dienstleistungen entgeltlich in Anspruch zu nehmen:

- *teilweise Kapazitätsübertragung* gemäß § 7 Abs. (1),
- *Gasübergabe* gemäß § 8 Abs. (1).

- (2) Bei Inanspruchnahme der Dienstleistungen gemäß Abs. (1) ist der *Kunde* zur Zahlung der zugehörigen *Dienstleistungsentgelte* verpflichtet, d.h. im Falle einer

- *teilweisen Kapazitätsübertragung* zur Zahlung eines *Übertragungsentgeltes* gemäß § 7 Abs. (2),
- *Gasübergabe* zur Zahlung eines *Übergabeentgeltes* gemäß § 8 Abs. (2).

## § 7 Teilweise Kapazitätsübertragung und Übertragungsentgelt

- (1) Eine *teilweise Kapazitätsübertragung* setzt zunächst voraus, dass die zu übertragenden *Kapazitäten* von den kontrahierten *Kapazitäten* dieses Vertrages einvernehmlich zwischen den *Vertragspartnern* abgetrennt und unter Anpassung dieses Vertrages mindestens einem zusätzlichen Vertrag zugeordnet werden (Aufteilung der Kapazitäten). Hierzu ermittelt VGS neue *Kennlinien*.

Die sich auf dem *Arbeitsgaskonto* dieses Vertrages befindlichen *Gasmengen* werden anteilig in Bezug auf die aufgeteilte *Kapazität Arbeitsgasvolumen* diesem zugeordnet („Aufteilung der Gasmengen“)

- (2) Nach erfolgter Aufteilung der *Kapazitäten* jeweils nebst Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“, kann der *Kunde* jeden Vertrag und damit die über den Vertrag kontrahierten

*Kapazitäten* nach Maßgabe der hierzu in den Speicher-AGB enthaltenen Regelungen über Kapazitätsübertragung/Rechtsnachfolge übertragen. Vorbehaltlich der Regelung des nachfolgenden Absatzes (4) werden hierbei die dem jeweiligen Kapazitätsanteil zugeordneten *Gasmengen* mit übertragen.

- (3) Bei einer Kapazitätsaufteilung gemäß Abs. (1) hat der Kunde für die Aufteilung der *Kapazitäten* und *Gasmengen* ein Entgelt („Übertragungsentgelt“) zu zahlen. Die Höhe des *Übertragungsentgelts* bestimmt sich nach dem hierfür seitens VGS zum Zeitpunkt der Anfrage des *Kunden* nach Aufteilung der *Kapazitäten* veröffentlichten Betrag (derzeit erfolgt die Veröffentlichung in der Entgeltübersicht; Änderungen vorbehalten).
- (4) Für den Fall, dass die gemäß vorstehendem Absatz (1) aufgeteilten *Gasmengen* nicht oder nur anteilig mit dem jeweiligen Kapazitätsanteil übertragen werden sollen, kann der *Kunde* diese *Gasmengen* im Wege der *Gasübergabe* in einen anderen Vertrag übergeben. Die Regelungen der *Gasübergabe* (vgl. § 8) finden entsprechende Anwendung.

## **§ 8 Gasübergabe und Übergabeentgelt**

- (1) Soweit ein *Kunde* eingespeicherte *Gasmengen* an einen anderen *Kunden* übergeben möchte („Gasübergabe“) bzw. die Gasübergabe zwischen eigenen Verträgen wünscht, wird VGS nach entsprechender *Nominierung* des *Kunden* eine entsprechende Anfrage prüfen.

Das Verfahren der Gasübergabe im Einzelnen ist im Operating Manual geregelt.

- (2) Bei Vollzug einer *Gasübergabe* gemäß vorstehendem Abs. (1) hat der übergebende *Kunde* ein *Übergabeentgelt* an VGS zu zahlen. Die Höhe des *Übergabeentgelts* bestimmt sich nach dem hierfür seitens VGS zum Zeitpunkt der *Nominierung* der *Gasübergabe* veröffentlichten Betrag (derzeit erfolgt die Veröffentlichung in der Entgeltübersicht; Änderungen vorbehalten).
- (3) Sollte VGS im Fall der *Gasübergabe* ein möglicher wirtschaftlicher Nachteile entstehen (zum Beispiel bei der *Gasübergabe* aus einem Vertrag mit einem inkludiertem variablen Entgelt in einen Vertrag, ohne inkludiertem variablen Entgelt) behält sich VGS vor, neben dem *Übergabeentgelt* gemäß vorstehenden Absatz (2) ein weiteres Entgelt zu erheben, welches dem Ausgleich möglicher wirtschaftlicher Nachteile der VGS in Bezug auf die *Gasübergabe* dient.

## **§ 9 Rechnungsstellung**

- (1) VGS stellt dem *Kunden* das *Leistungsentgelt* gemäß § 4 monatlich, üblicherweise bis zum zwanzigsten (20.) Kalendertag des laufenden *Speichermonats* für den folgenden

*Speichermonat* in Rechnung.

- (2) VGS stellt dem *Kunden* das *variable Entgelt* gemäß § 5 monatlich, üblicherweise bis zum zwanzigsten (20.) Kalendertag des laufenden *Speichermonats* für den vorangegangenen *Speichermonat* in Rechnung.
- (3) Ein gegebenenfalls anfallendes *Übertragungsentgelt* für die *teilweise Kapazitätsübertragung* gemäß § 7 Abs. (2) sowie *Übergabeentgelt* für die *Gasübergabe* gemäß § 8 Abs. (2) stellt VGS dem *Kunden* grundsätzlich in dem Kalendermonat in Rechnung, der der *teilweisen Kapazitätsübertragung* bzw. der *Gasübergabe* folgt.

## STANDORTBEDINGUNGEN

### § 10 Gasübergabepunkt

Der *Gasübergabepunkt* für die ein- bzw. auszuspeichernden *Gasmengen* ist wie folgt vereinbart:

<b>Speicher</b>	<b>Marktgebiet</b>	<b>Angrenzender Netzbetreiber</b>	<b>Gasübergabepunkt (Netzknoten (Entry/Exit))</b>
VGS Storage Hub	GASPOOL	ONTRAS Gastransport GmbH	VGS Storage Hub

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages und/oder seiner wesentlichen Vertragsbestandteile unwirksam oder undurchführbar sein oder zukünftig werden, wird die Wirksamkeit des Vertrages und seiner wesentlichen Vertragsbestandteile hierdurch nicht berührt. Die *Vertragspartner* verpflichten sich, die unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen durch andere wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen. Vorstehendes gilt entsprechend im Falle von Vertragslücken.

**§ 12 In-Kraft-Treten und Beendigung des Vertrages, Vertragsausfertigungen**

- (1) Dieser Vertrag einschließlich seiner wesentlichen Bestandteile tritt mit Annahme des Angebotes durch VGS in Kraft. Der Vertrag endet mit Beendigung des zwischen den *Vertragspartnern* vereinbarten *Leistungszeitraums*.
- (2) Der Vertrag nebst seiner Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ wird zweifach ausgefertigt, wovon jeder *Vertragspartner* nach Unterzeichnung eine Ausfertigung erhält.

**§ 13 Sonstiges**

Zum 01.10.2021 werden die beiden deutschen Marktgebiete GASPOOL bzw. Net-Connect Germany zu einem gemeinsamen Marktgebiet „Trading Hub Europe“ zusammengeführt. Sofern innerhalb dieses Vertrages und seiner Anlagen auf das Marktgebiet GASPOOL abgestellt oder verwiesen wird („Verweis“), wird der Verweis auf das Marktgebiet GASPOOL zum Zeitpunkt der Marktgebieteszusammenlegung automatisch durch einen Verweis auf das Marktgebiet „Trading Hub Europe“ ersetzt. Die automatische Ersetzung gilt analog für den Fall, dass es im Anschluss daran zu weiteren Marktgebieteszusammenlegungen unter Einbindung des Marktgebiets „Trading Hub Europe“ kommt.

**VNG Gasspeicher GmbH**

Leipzig, [Datum]

.....  
Name, Position in Druckbuchstaben

.....  
Name, Position in Druckbuchstaben

**[Kunde]**

[Ort], [Datum]

.....  
Name, Position in Druckbuchstaben/  
name, position, please print

.....  
Name, Position in Druckbuchstaben/  
name, position, please print

.....  
Unterschrift/signature

.....  
Unterschrift/signature

**Anlage**  
**„Kapazitäten und Speicherentgelt“**  
**zum Vertrag Nr. [...]**



**Trading II**



**VGS Storage Hub**

**- gültig ab 01.06.2021-**

## 1 Kapazitäten

### 1.1 Feste Kapazitäten

Die folgende Tabelle enthält die kontrahierten festen *Kapazitäten Arbeitsgasvolumen (AGV)*, *Einspeicherleistung (ESL)* und *Ausspeicherleistung (ASL)*:

Leistungszeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	AGV GWh	ESL MWh/h	ASL MWh/h	Unterbrechbarkeit
01.06.2021 – 01.04.2022	[...]	[...]	[...]	fest

### 1.2 Unterbrechbare Einspeicherleistung ESL+

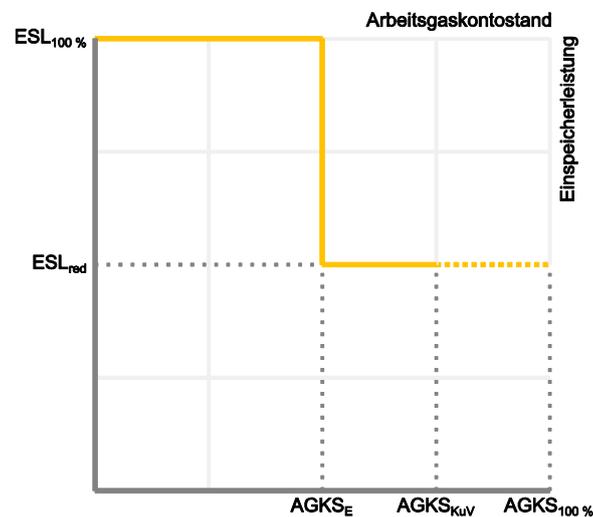
Die folgende Tabelle enthält die zusätzliche, auf unterbrechbarer Basis und ungeachtet einer *Kennlinie* nutzbare *Einspeicherleistung ESL+*:

Leistungszeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	ESL+ MWh/h	Unterbrechbarkeit
01.06.2021 – 01.04.2022	[...]	unterbrechbar

### 1.3 Kennlinien

Den unter den Nummern 1.3.1 und 1.3.2 definierten Ein- und Ausspeicherkennlinien ist die maximal nutzbare *Ein-* und *Ausspeicherleistung* des Vertrages in Abhängigkeit vom jeweils aktuellen *Arbeitsgaskontostand (AGKS)* zu entnehmen.

#### 1.3.1. Einspeicherkennlinie



Die maximal nutzbare *Einspeicherleistung* unterliegt folgender Kennlinienrestriktion:

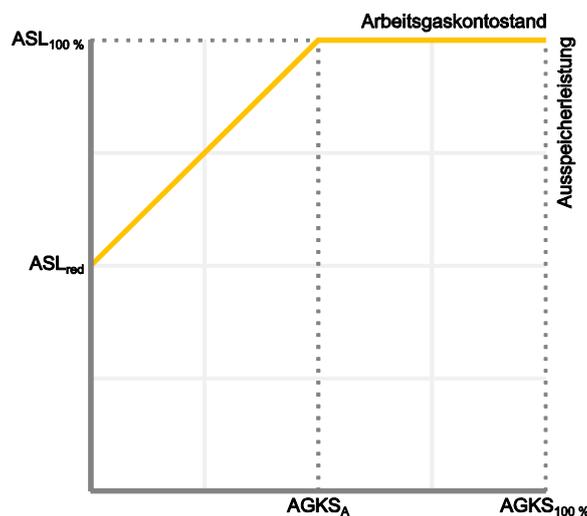
- Der *Kunde* ist berechtigt, bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS<sub>E</sub>** die insgesamt kontrahierte *Einspeicherleistung* (**ESL<sub>100 %</sub>**) bis zu 100 % zu nutzen.
- Ab einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS<sub>E</sub>** bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von 95 % des insgesamt kontrahierten *Arbeitsgasvolumens* (**AGKS<sub>KuV</sub>**) ist der *Kunde* berechtigt, eine *Einspeicherleistung* bis zu **ESL<sub>red</sub>** zu nutzen.
- Ab einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS<sub>KuV</sub>** bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS<sub>100 %</sub>** ist der *Kunde* berechtigt, eine *Einspeicherleistung* bis zu **ESL<sub>red</sub>** zu nutzen, allerdings auf unterbrechbarer Basis, d.h. nach Können und Vermögen der VGS.

### Parameter der festen Einspeicherkennlinie

Für die vom *Kunden* kontrahierten festen *Kapazitäten Arbeitsgasvolumen* und *Einspeicherleistung* ergeben sich folgende Kennlinienparameter:

Leistungszeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	ESL <sub>100 %</sub> MWh/h	ESL <sub>red</sub> MWh/h	AGKS <sub>E</sub> GWh	AGKS <sub>KuV</sub>	AGKS <sub>100 %</sub> GWh
01.06.2021 – 01.04.2022	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]

### 1.3.2. Ausspeicherkennlinie



Die maximal nutzbare *Ausspeicherleistung* unterliegt folgender Kennlinienrestriktion:

- Bei einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS<sub>100 %</sub>** bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS<sub>A</sub>** ist der *Kunde* berechtigt, die insgesamt kontrahierte *Ausspeicherleistung* (**ASL<sub>100 %</sub>**) bis zu 100 % zu nutzen.

- Unterhalb eines *Arbeitsgaskontostandes* von **AGKS<sub>A</sub>** reduziert sich die maximal nutzbare *Ausspeicherleistung* linear, wobei eine maximal nutzbare *Ausspeicherleistung* von **ASL<sub>red</sub>** nicht unterschritten wird.

### Parameter der festen Ausspeicherkennlinie

Für die vom *Kunden* kontrahierten festen *Kapazitäten Arbeitsgasvolumen* und *Ausspeicherleistung* ergeben sich folgende Kennlinienparameter:

<b>Leistungszeitraum</b> 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	<b>ASL<sub>100%</sub></b> MWh/h	<b>ASL<sub>red</sub></b> MWh/h	<b>AGKS<sub>A</sub></b> GWh	<b>AGKS<sub>100%</sub></b> GWh
01.06.2021 – 01.04.2022	[...]	[...]	[...]	[...]

## 2 Speicherentgelt

### 2.1 Leistungsentgelt

Die folgende Tabelle enthält das vom *Kunden* für die kontrahierten *Kapazitäten* des Vertrages zu zahlende *Leistungsentgelt*:

<b>Zeitraum</b> 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	<b>Leistungsentgelt</b> €
01.06.2021 – 01.04.2022	[...]

### 2.2 Variables Entgelt – Faktor „variables Entgelt“

Die folgende Tabelle enthält den Faktor „variables Entgelt“, der für die Berechnung des vom *Kunden* zu zahlenden *variablen Entgelts* heranzuziehen ist:

<b>Zeitraum</b> 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	<b>Faktor „variables Entgelt“</b> €/MWh
01.06.2021 – 01.04.2022	0,485